

STATUTEN

des Vereins ED'Amazonía

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ED'Amazonía besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Projekte und Aktivitäten der NGO „Educación para el Desarrollo Amazónico“, mit Sitz in Yurimaguas / Peru bzw. anderer Vereinigungen im peruanischen Amazonasgebiet.

Priorität geniessen dabei die Themenbereiche Bildung, Umwelt, Selbstverwaltung der natürlichen Ressourcen, Stärkung der indigenen Kultur und Identität sowie der Aufbau kleiner Wirtschaftskreisläufe.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Artikel 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Artikel 6 Organe

Die Geschäfte des Vereins werden verrichtet von folgenden Organen:

Vorstand
Vereinsversammlung
Rechnungsprüfungskommission

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin / dem Präsidenten
- b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
- c) der Kassierin / dem Kassier
- d) der Aktuarin / dem Aktuar
- e) sowie maximal 3 Beisitzern / Beisitzerinnen

Der Vorstand konstituiert sich selber und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8 Pflichten

Der Vorstand regelt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Im übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.

Die Bildung von ständigen oder nicht-ständigen Ausschüssen und Kommissionen, auch unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern, ist möglich.

Artikel 9 Vereinsversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens 21 Tage vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Auch diese Einladung hat mindestens 21 Tage im voraus zu erfolgen.

Artikel 10 Befugnisse der Versammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- b) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Statutenänderungen
- e) Auflösung des Vereins

Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. d) und e) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

Artikel 11 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus mindestens einer (1) Person, prüft die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Artikel 12 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins kommt das Vermögen einer von der Generalversammlung bestimmten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zwecke (vorzugsweise im Amazonasgebiet) zugute. Eine Verteilung des Restvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind mit der Annahme an der Gründungsversammlung vom 23. Januar 2004 in Kraft gesetzt worden.